

Erlass 06-05-01 vom 04.05.2006

**Einstweilige Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. EU 2004 Nr. L 229 S.35)**

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie) nur zum Teil erfolgt. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das auch der Umsetzung der Richtlinie dient, derzeit in Vorbereitung. Dieses Gesetz wird bis zum 30. April 2006 nicht in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Verpflichtung der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie ab dem 01. Mai 2006 ist im Rahmen der Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) die Freizügigkeitsrichtlinie unmittelbar anzuwenden.

Insofern ist ab dem 01. Mai 2006 wie folgt zu verfahren:

**1.1 Erweiterung des Kreises der freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen bei Nichterwerbstätigen**

Entgegen der bisherigen Regelungen im Freizügigkeitsgesetz werden grundsätzlich nach der Freizügigkeitsrichtlinie auch Abkömmlinge unter 21 Jahren, denen kein Unterhalt gewährt wird, sowie die Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird, von dem Familienangehörigenbegriff erfasst (Art. 2 Nr. 2 Buchstabe c Freizügigkeitsrichtlinie).

Eine Ausnahme ist nur für den Personenkreis der Studenten vorgesehen.

Bezüglich dieser Personengruppe umfasst nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) Freizügigkeitsrichtlinie der Begriff Familienangehörige nur den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner und Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

**2.1 Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige**

Für Familienangehörige aus Drittstaaten sieht die Freizügigkeitsrichtlinie die „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ vor (Art. 9 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie).

Einen entsprechenden Vordruck stellt die Bundesdruckerei zur Zeit her.

Dieser wird unter der Artikel Nummer 31000703 in Kürze angeboten.

Die noch vorrätigen Vordrucke sind nur mit folgenden Änderungen zu verwenden:

Auf der ersten Seite des Vordrucks sind die Wörter „Aufenthaltserlaubnis – EU\* für ...“ und „Aufenthaltserlaubnis\* für ...“ zu streichen und darunter die Bezeichnung „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates“ anzubringen (vgl. Anlage A). Der Eintrag ist nicht handschriftlich vorzunehmen.

Für den Ausdruck mittels eines Druckers ist aus Gründen der Bundeseinheitlichkeit des Schriftbildes die Schriftart Arial und die Schriftgröße 14 bzw. 8 zu verwenden.

Die Aufenthaltskarte ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags auszustellen.

### **3. Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen nach Tod oder Wegzug, Scheidung, Aufhebung der Ehe des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**

Nach der Freizügigkeitsrichtlinie besitzt der Familienangehörige eines Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht, wenn der Unionsbürger, von dem der Familienangehörige das Aufenthaltsrecht ableitet, verstirbt oder wegzieht (Art. 12 der Freizügigkeitsrichtlinie) oder die Ehe geschieden bzw. aufgehoben wird (Art. 13 der Freizügigkeitsrichtlinie). Diese Regelungen sind insbesondere für Familienangehörige aus Drittstaaten von Bedeutung, die kein eigenständiges Freizügigkeitsrecht besitzen. Dies sind folgende Personengruppen:

#### **a) Tod des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**

Der Familienangehörige aus einem Drittstaat, der sich vor dem Tod des Unionsbürgers seit mindestens einem Jahr als Familienangehöriger im Bundesgebiet aufgehalten hat und selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 6 FreizügG/EU erfüllt;

#### **b) Tod oder Wegzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**

Das Kind und der Elternteil, der die elterliche Sorge bis zum Abschluss der Ausbildung tatsächlich wahrnimmt;

#### **c) Scheidung oder Aufhebung der Ehe**

Der Ehegatte erfüllt selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 6 FreizügG/EU und es liegen die Voraussetzungen einer der Fallgruppen des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Freizügigkeitsrichtlinie vor.

Sind die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, behält der Betroffene seinen jeweiligen Status, der mit der Aufenthaltskarte dokumentiert wird.

Hierbei ist folgende Besonderheit zu beachten:

Nach Art. 12 Abs. 2 Unterabsatz 3 und Art. 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie behält der betreffende Familienangehörige das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage. D. h., in diesem Fall kommen dem Betroffenen hinsichtlich des Familiennachzugs und des besonderen Ausweisungsschutzes nicht die privilegierten Rechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu. Hier sind über § 11 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU die entsprechenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

### **4. Daueraufenthaltsrecht**

Nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU i. V. mit Art. 2 Nr. 2 und Art. 16 der Freizügigkeitsrichtlinie erwerben alle in der Definition des Art. 2 Nr. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie genannten Familienangehörigen, die sich seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ein Daueraufenthaltsrecht.

Das in § 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU genannte Verbleiberecht ist zum 01.05.2006 außer Kraft getreten. Es gelten die Vorgaben des Art. 17 der Freizügigkeitsrichtlinie.

Die materiellen Voraussetzungen sind im Vergleich zum bisher geltenden Recht im Wesentlichen unverändert. Folgende Personengruppen sind zu unterscheiden:

- a)** Arbeitnehmer und Selbständige nach Erreichen der Altersgrenze oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Ruhestandsregelung (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a));
- b)** Arbeitnehmer und Selbständige bei dauernder Arbeitsunfähigkeit (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b));
- c)** Grenzgänger (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c));
- d)** Familienangehörige eines Daueraufenthaltsberechtigten;

- e) Familienangehörige eines während der Erwerbstätigkeit und vor Erwerb des Daueraufenthaltsrecht verstorbenen Arbeitnehmers oder Selbständigen (Art. 17 Abs. 4).

Die konkreten Voraussetzungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ergeben sich aus den genannten Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie.

Nach Art. 18 der Freizügigkeitsrichtlinie erhalten auch die unter Ziffer 3 aufgeführten Familienangehörigen ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Dem daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürger ist eine Bescheinigung des Daueraufenthalts auszustellen. Dem daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen aus einem Drittstaat ist eine Daueraufenthaltskarte zu erteilen.

Die Bescheinigung ist entsprechend Art. 19 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie so bald wie möglich auszustellen. Die Aufenthaltskarte ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Freizügigkeitsrichtlinie spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags zu erteilen.

Einen entsprechenden Vordruck stellt die Bundesdruckerei her. Dieser wird unter der Artikel Nummer 3100683 angeboten. Übergangslösungen sind nicht vorgesehen.

## **5. Schutz vor Ausweisung**

Nach Art. 28 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie ist eine Ausweisung eines Unionsbürgers nach einem Aufenthalt von zehn Jahren sowie bei Minderjährigen nur noch aus zwingenden Gründen möglich. Diese zwingenden Gründe sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. Diese Festlegung wird durch das 2. Änderungsgesetz im Freizügigkeitsgesetz erfolgen. Solange es an einer Festlegung fehlt, ist eine Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU in beiden genannten Fällen nicht möglich.

## **6. Aufhebung, In-Kraft-Treten und Befristung von Erlassen**

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Erlass wird bis zum 30.06.2011 befristet.

### Anlage

A Muster einer Aufenthaltskarte